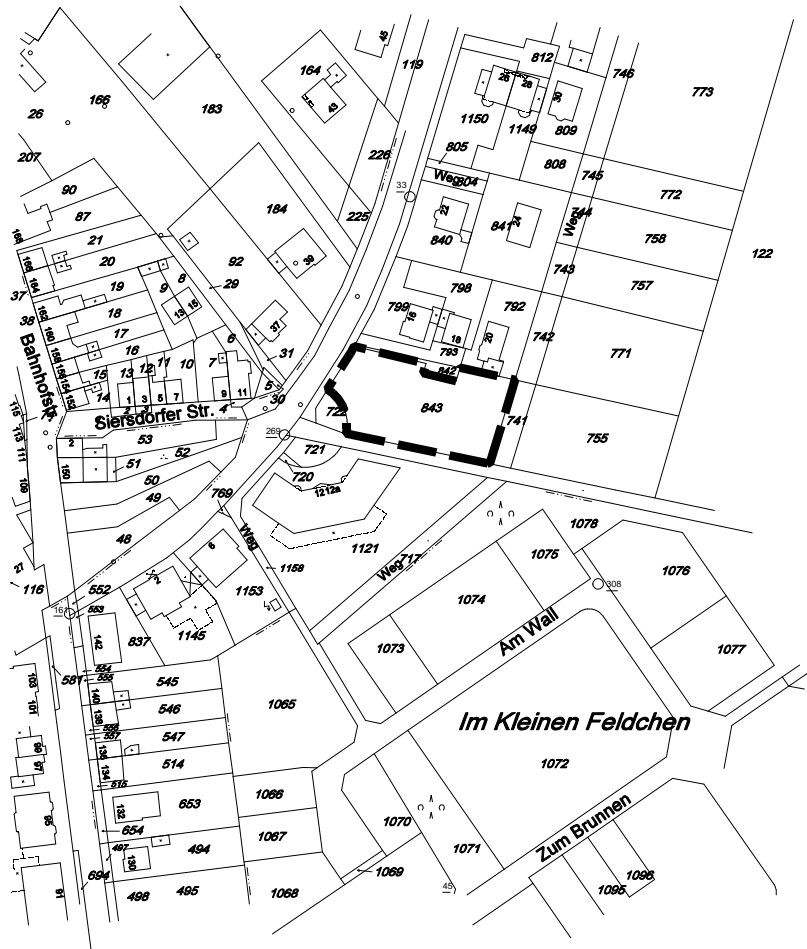


**Bekanntmachung Nr. 022/2012 vom 25.04.2012**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung im Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 24.04.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung, liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße - im Stadtteil Baesweiler und umfasst das Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 3, Nr. 843. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1740 qm.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern im Bereich der Änderung zu schaffen. Die Eigentümerin des Grundstückes möchte gerne im Bereich der Änderung unter anderem ein Wohnhaus zur eigenen Nutzung errichten.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 25.04.2012

*Der Bürgermeister  
Dr. Linkens*